Wien, Donnerstag, den 15. Jänner 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die staatliche Ingerenz auf die Ortsschulräthe.

Von Dr. Heinrich von Mayrhofer-Grünbühel.

Obzwar es im Interesse unserer Volksschulen von größter Bedeutung wäre, daß die Ortsschulräthe, welchen zunächst die Fürsorge für diese Schulen übertragen ist, ihren Obliegenheiten stets in genauer Uebereinstimmung mit den bestehenden Schulgesetzen nachkommen, so ist doch nach den meisten unserer Landesgesetze über die Schulaufsicht hiefür nicht die gehörige Garantie geboten, da dem Staate theils gar keine, theils eine zu geringe Ingerenz, beziehungsweise Disciplinargewalt gegen die Ortsschulräthe zusteht. Dies ist um so bedauerlicher, als diesen, in der bezeichneten Richtung autonomen Organen die Beschlußfassung in allen ökonomisch-administrativen Angelegenheiten der Schule zukommt und die wichtigsten Maßregeln, wie z. B. die Errichtung von Schulen, die Ausführung von Schulhaus-Neu- und Erweiterungsbauten ꝛc. ꝛc., eine active Bethätigung der Ortsschulräthe nothwendiger Weise voraussetzen, ohne daß diese Functionen diesfalls mit vollständiger Umgehung der letzteren eventuell von der Staatsgewalt ersetzt werden könnten.

Schon bei der Genesis der Verhandlungen über die thatsächliche Errichtung einer von der Landesschulbehörde systemisirten Schule kann man staatlicherseits in der Weise Schwierigkeiten begegnen, daß die eingeschulten Gemeinden sich weigern, ihre Vertreter für den Ortsschulrath zu wählen und hiedurch die Constituirung desselben vereiteln. Ein derartiges Verhalten der Gemeinden ist aus dem Grunde im Interesse der Schule höchst mißlich, weil nach den bestehenden Gesetzen eben nur der Ortsschulrath zur Einleitung der auf die Activirung einer Schule abzielenden Vorkehrungen berufen ist. Das äußerste Mittel, welches in solchen Fällen der Renitenz angewendet werden kann, besteht in der Auflösung der Gemeindevertretungen. Allein vor einer derartig einschneidenden Gewaltmaßregel scheut die Verwaltung doch häufig zurück, u. z. um so eher, als keine Garantie dafür geboten ist, daß sich nach eventueller Auflösung der bestehenden, eine neu gewählte Gemeindevertretung in dieser Beziehung schulfreundlicher erweise. Auf diese Art ist die Errichtung schon so mancher systemisirten Schule an dem Widerstande der eingeschulten Gemeinden mit Bezug auf die Wahl des Ortsschulrathes gescheitert.

Allerdings dürfte in solchen Fällen anstatt der Auflösung der Gemeindevertretungen die analoge Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen als ein viel wirksameres Mittel erscheinen, nach welcher die politische Bezirksbehörde in dem Falle, wenn der Gemeindeausschuß die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen verweigert, berechtigt ist, auf Kosten und Gefahr derselben die erforderliche Abhilfe zu treffen. Die Anwendung der erwähnten Gesetzesvorschrift würden wir uns in der Weise denken, daß die Bezirkshauptmannschaft die einzelnen Mitglieder, welche in den Ortsschulrath einzutreten haben, bestimmt und somit die Constituirung desselben durch behördliche Verfügung ermöglicht wird.

Weitere Schwierigkeiten — und von diesen sei hier insbesondere die Rede — ergeben sich dann, wenn ein Ortsschulrath die in seine Competenz fallenden, im Interesse der Schule und des Unterrichtes unbedingt nothwendigen Beschlüsse einfach — nicht faßt, wenn z. B. die zur Activirung einer Schule erforderlichen Vorkehrungen, welche sich zunächst auf den Bau des Schulhauses und im Speciellen auf die Vornahme einer Localcommission, die Verfassung eines Bauprojectes u. s. w. beziehen, durch irgend ein Verschulden des Ortsschulrathes nicht getroffen werden, sei es, daß der Obmann desselben überhaupt keine Sitzungen einberuft, oder, was häufiger der Fall ist, daß sich die Majorität des Ortsschulrathes im Gegenstande ablehnend oder ganz passiv verhält.

In solchen und ähnlichen Fällen stehen nun dem Bezirksschulrathe nach der überwiegenden Mehrzahl unserer Schulaufsichtsgesetze entweder gar keine Disciplinarmittel oder nur die Verhängung von Ordnungsbußen zur Verfügung.

Daß in diesem Mangel in den Gesetzen ersterer Art eine empfindliche Lücke zu erblicken ist, bedarf wohl keiner Erörterungen; doch auch das erwähnte Zwangsmittel ist nicht nur höchst unzureichend, sondern führt sogar in dem Falle, als dasselbe in einem Gesetze als das einzige Disciplinarmittel des Staates normirt ist und daher vom Bezirksschulrathe zur Vollziehung seiner Anordnungen in einer möglichst ausgedehnten Weise angewendet wird, zu unlogischen Consequenzen. So ist es doch entschieden eine Ungereimtheit, wenn einem Ortsschulrathe der Auftrag ertheilt wird, in irgend einer Richtung einen Beschluß zu fassen und ihm gleichzeitig die Verhängung von Ordnungsstrafen angedroht wird, falls derselbe nicht in der vom Bezirksschulrathe angedeuteten Weise ausfällt, denn das Recht, zu beschließen, setzt eine Freiheit der Entschließung voraus, welche in einem solchen Falle vom Bezirksschulrathe a priori negirt wird. — Da weiters der Obmann eines Ortsschulrathes für die Beschlüsse desselben nicht verantwortlich ist, hat das k. k. Unterrichtsministerium wiederholt in speciellen Entscheidungen erkannt, daß

in dem Falle, in welchem ein Ortsschulrathsbeschluß zur Durchführung einer von den Schulbehörden rechtskräftig angeordneten Maßregel nicht zu Stande käme, alle contravotirenden Mitglieder des Ortsschulrathes zu bestrafen seien. Ein derartiger Nothbehelf erscheint aber zu mindestens unbillig, da man auf diese Art einer Person einerseits ein Stimmrecht zuerkennt und sie andererseits bestraft, wenn dasselbe nicht in einem bestimmten Sinne ausgeübt wird. Es ist doch ganz folgerichtig, wenn sich ein Ortsschulrathsmitglied, welches z. B. den rechtskräftig angeordneten Neubau eines Schulhauses nicht für nothwendig erachtet, bei der Abstimmung über die Vergebung des Baues oder über den Entwurf des Bauprojectes passiv erhält und erscheint es daher nicht gerechtfertigt, dieses Mitglied deshalb, d. i. wegen einer persönlichen Ansicht zu bestrafen. Uebrigens kann, falls überhaupt durch die angewandten Ordnungsbußen irgend ein Erfolg erzielt wird, von einer durch Strafen erzwungenen Thätigkeit eines Ortsschulrathes kaum ein ersprießliches Wirken desselben erwartet werden.

Außerdem führt auch der Wortlaut der diesbezüglichen Bestimmungen einiger Schulaufsichtsgesetze in seiner Anwendung zu Widersprüchen; so können beispielsweise nach dem steierm. Landesgesetze vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, Ortsschulrathsmitglieder wegen „verweigerter Thätigkeit" im Ortsschulrathe und nach jenem für Mähren vom 12. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 3, wegen Verweigerung der „Fortführung des übernommenen Amtes" mit Ordnungsstrafen belegt werden. Um nun durch dieses Mittel einen Erfolg zu erreichen, machen die Bezirksschulräthe von diesen kargen gesetzlichen Bestimmungen gewöhnlich den umfassendsten Gebrauch und strafen demgemäß Ortsschulrathsmitglieder wegen einer mit den Absichten der Schulbehörden unvereinbaren Stimmenabgabe, in welcher doch gewiß keine Verweigerung der Thätigkeit im Ortsschulrathe, beziehungsweise der Fortführung des übernommenen Amtes zu erblicken ist.

Doch abgesehen von den besprochenen Consequenzen kann der Bezirksschulrath bei einem derartigen Stande der Gesetzgebung einem passiven und für die Interessen der Schule gleichgiltigen Verhalten eines Ortsschulrathes trotz aller Ordnungsbußen nicht in wirksamer Weise entgegentreten und wird sich, wenn die Mitglieder des Ortsschulrathes zur Erfüllung ihres Mandates nicht das gehörige Verständniß und einen guten Willen mitbringen, dessen schädlicher Einfluß, welcher sich nicht so sehr in positiven Handlungen als vielmehr in Unterlassungen zeigen kann, durch alle Bemühungen und Bestrebungen des Bezirksschulrathes niemals paralysiren lassen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die alleinige Anwendung von Ordnungsbußen seitens des Bezirksschulrathes durchaus nicht hinreicht, um die Functionirung eines Ortsschulrathes derart zu gestalten, daß hiedurch ein ersprießliches Wirken für die Schule erwartet werden könnte; um diesen Zweck zu erreichen, muß man daher auf andere Mittel bedacht sein, welche geeignet erscheinen, ein mit den zur Förderung der Schule und des Unterrichtes bestehenden Gesetzen unvereinbares Verhalten eines Ortsschulrathes staatlicherseits unschädlich zu machen.

Im Gegensatze zur Anwendung von Ordnungsbußen, welche nur erbittern, aber niemals schulfreundlicher stimmen, ist die vom Bezirksschulrathe zu verfügende Ausschließung jener (gewählten) Mitglieder aus dem Ortsschulrathe, welche erwiesenermaßen auf die Haltung der gesammten Körperschaft einen ungünstigen Einfluß ausüben, sicherlich ein Mittel, welches, ohne zu Härten und logischen Inconsequenzen zu führen, die Absichten des Staates in einer weitaus wirksameren Weise unterstützt.

Das Disciplinarmittel der Ordnungsbußen braucht deshalb nicht gänzlich zu entfallen, doch könnte dasselbe lege ferenda auf die Fälle eines unabsichtlich gleichgiltigen Verhaltens, wie z. B. des ungerechtfertigten Ausbleibens von Ortsschulrathssitzungen, und überhaupt auf die Anwendung zur Ausübung der Sitzungspolizei eingeschränkt werden.

Noch wichtiger als die Ausschließung einzelner Mitglieder, welche Maßregel natürlich die Veranlassung von Neuwahlen im Gefolge haben muß, ist die Möglichkeit der Enthebung eines Ortsschulrathsobmannes von diesem Posten, eventuell einer gänzlichen Ausschließung desselben aus dem Ortsschulrathe. Der Mangel dieses Disciplinarmittels ist in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen die Zulässigkeit desselben gesetzlich nicht normirt ist, in empfindlichster Weise fühlbar, denn es kommt vor, daß Ortsschulrathsobmänner trotz aller Aufträge und Ordnungsbußen des Bezirksschulrathes den Anordnungen desselben dennoch keine Folge leisten, was um so bedenklicher ist, als der Obmann hiedurch die gesammte Verantwortung auf sich lenkt und durch sein eigenes renitentes Benehmen auch noch den übrigen, sich vielleicht nicht minder gleichgiltig und passiv verhaltenden Ortsschulrathsmitgliedern volle Straflosigkeit zusichert; andererseits gibt es aber auch Ortsschulrathsobmänner, welche selbst nicht einmal des Schreibens und Lesens kundig sind, so daß es geradezu den Anschein hat, als ob die Wähler für diesen Posten absichtlich ihren unfähigsten Collegen erkoren hätten, um durch dessen ungeschicktes Benehmen von jeder eigenen Verantwortung befreit zu sein.

Nachdem es aber nun denkbar ist, daß trotz des Einflußes, welchen man dem Bezirksschulrathe in der angedeuteten Weise auf die Zusammensetzung des Ortsschulrathes einräumen kann, letzterer seinen Obliegenheiten dennoch nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt und weiters nicht immer die nöthige Zeit vorhanden ist, um die Erfolge der obigen vereinzelten Maßregeln abzuwarten, muß dem Staate im Interesse einer schleunigen Durchführung seiner rechtskräftig angeordneten Verfügungen auch das Recht einer eventuellen gänzlichen Auflösung eines renitenten Ortsschulrathes unter gleichzeitiger Veranlassung einer Neuwahl zustehen, in welchem Falle die Functionen desselben provisorisch einem auf Kosten der eingeschulten Ortsgemeinden staatlich zu bestellenden Organe zu übertragen sind.

Sollte sich aber auch der neugewählte Ortsschulrath in gleicher Weise obstinat verhalten, so könnte es dem Ermessen der staatlichen Schulbehörden anheimgestellt werden, ob und auf wie lange Zeit die Functionen desselben neuerdings dem hiezu bestellten und natürlich unter staatlicher Aufsicht stehenden Organe zu übergeben wären.

In einer derartigen Machtvollkommenheit des Staates, welche übrigens auch in den Gemeindeordnungen ein Analogon findet, ist keine Härte zu erblicken; denn durch die autonome Verwaltung soll den Gemeinden, beziehungsweise dem Volke, die Möglichkeit geboten werden, innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze den eigenen Willen zur Geltung zu bringen; wird nun von dieser Rechtswohlthat gar kein Gebrauch gemacht oder dieselbe in einer mit den Gesetzen unvereinbaren Weise ausgenützt, so ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, daß der Staat in Ausübung der ihm obliegenden Fürsorge für das gemeine Wohl an die Stelle einer sich als vollkommen ungenügend erweisenden Selbstverwaltung, insolange dies nöthig erscheint, seinen Willen setzt.

Durch die vorstehenden Erörterungen sollte nachgewiesen werden, inwieweit der Einfluß des Staates auf die Ortsschulräthe reichen muß, um jederzeit unbeirrt durch die veränderlichen Strömungen und Ansichten einer in ihrer Zusammensetzung wechselnden Körperschaft eine stricte Durchführung und concrete Anwendung der bestehenden Schulgesetze zu ermöglichen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Beurtheilung der Zureichenheit des Ausweises über die erworbene praktische Befähigung zum Betriebe des Steinmetzgewerbes (als eines Baugewerbes) liegt bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung im subjectiven Ermessen der Verleihungsbehörde.

Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in M. vom 22. März 1884, Z. 3020, wurde dem Franz W. auf Grund des beigebrachten Nachweises, bestehend in einem von dem Streckenchef der Staatseisenbahngesellschaft unterm 17. März 1884 ausgestellten Zeugnisse, die Concession zum Betriebe des Steinmetzgewerbes ertheilt. Gegen diese Concessionsertheilung brachte der in M. wohnhafte Maurer- und Steinmetzmeister Jacob R. eine Vorstellung, eventuell Beschwerde ein, in welcher behauptet wurde, daß das von der Staatseisenbahngesellschaft ausgefertigte Zeugniß als der in dem Gesetze geforderte Befähigungsnachweis nicht angesehen werden könne, vielmehr dem W. die nöthige praktische Fähigkeit in dem Steinmetzgewerbe abgesprochen werden müsse und zugleich angesucht wird, daß die Ausübung dieses Gewerbes dem Genannten insolange untersagt werde, bis er den gesetzlichen Befähigungsnachweis zu liefern im Stande sein wird.

Das technische Statthalterei-Departement gab seine Aeußerung hierüber dahin ab, daß die Verleihung der Steinmetzmeisterconcession an Franz W., welche lediglich auf Grund des von der Staatseisenbahngesellschaft ausgestellten Zeugnisses erfolgte, im Gesetze nicht begründet sei, daher der von dem Steinmetzmeister Jacob R., wenn auch unbefugt

angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft von Amtswegen aufzuheben wäre.

Die Statthalterei hat nun mit der Entscheidung vom 3. Juli 1884, Z. 14.778, „den Recurs des Jacob R., welchem in dem gegebenen Falle ein Berufungsrecht nicht zustehe, als unstatthaft zurückgewiesen, dagegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit welchem dem Franz W. die Concession zur Ausübung des Steinmetzgewerbes verliehen worden ist, von Amtswegen behoben, weil Franz W. den im § 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorgeschriebenen Nachweis über die in wirklicher Verwendung beim Steinmetzgewerbe sich erworbene praktische Befähigung nicht erbracht hat, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bei dem Nichtvorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen sonach der gesetzlichen Grundlage entbehrt". Ueberdies hat gleichzeitig die Statthalterei bemerkt, daß der Streckenchef der Staatseisenbahngesellschaft zur Ausstellung des fraglichen Befähigungsnachweises gar nicht berechtigt war.

Gegen diese Entscheidung brachte Franz W. den Ministerialrecurs ein, worin er geltend machte, daß er durch 14 Jahre lange praktische Uebung im Steinmetzgewerbe einen genügenden Befähigungsnachweis erbracht habe und die Staatseisenbahngesellschaft so gut wie jeder andere Arbeitgeber berufen war, dem Recurrenten über die praktische Verwendung in dem Steinmetzgewerbe ein Zeugniß auszustellen und die Befähigung des Recurrenten zu beurtheilen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 14. September 1884, Z. 14.404, nachstehende Entscheidung gefällt: „Das Ministerium findet dem Recurse des Franz W. Folge zu geben und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung in der Erwägung zu beheben, daß kein Grund vorlag, in Anwendung des § 57 der Gewerbgesetznovelle von Amtswegen einzuschreiten und die dem Recurrenten von der Bezirkshauptmannschaft M. unterm 28. März 1884, Z. 3020, verliehene Concession zum Betriebe des Steinmetzgewerbes zurückzunehmen, weil in diesem Falle, in welchem, da es sich um ein Baugewerbe handelt, noch ganz nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 vorzugehen war, die Beurtheilung, ob der nach § 23 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 vorgeschriebene und von dem Recurrenten beigebrachte Nachweis über die in wirklicher Verwendung beim Steinmetzgewerbe erworbene praktische Befähigung eine genügende sei, im subjectiven Ermessen der Verleihungsbehörde liegt." E.

Der dem Landesausschusse in Betreff des Aufsichtsrechtes über das Gemeindevermögen eingeräumte Wirkungskreis erstreckt sich auch auf die aus den Contributionsfonden gebildeten Vorschußcassen als Gemeindeanstalten, und die auf Grund der von der Landesbuchhaltung geprüften Liquidirungsoperate erlassenen Ersatzerkenntnisse des Landesausschusses machen wider die geklagten Gemeindeorgane vollen Beweis. Zu den §§ 438, 1467, 1478, 1489, 1302 des a. b. G. B.

Gegen den von D. K. als Verwalter des Steinitzer Contributionsfondes erwirkten Zahlungsauftrag des k. k. Bezirksgerichtes in Steinitz vom 28 Februar 1880, Z. 1330, womit den Geklagten W., S., resp. dessen Verlassenschaft durch F. als Curator ad actum, dann M. und K. die Solidarzahlung der für den Steinitzer Contributionsfond auf dem Viertellahne Nr. 233 zc. auf Grund der Erkenntnisse des mährischen Landesausschusses vom 1. März 1873, Z. 3344, und vom 23. December 1876, Z. 25 819, haftenden Forderungen per 2549 fl. 37 kr., per 100 fl. und per 200 fl., je sammt 5% Zinsen auferlegt worden war, wendeten die Geklagten ein, daß das Erkenntniß des mährischen Landesausschusses vom 23. December 1876, Z. 25.819, worauf sich das Klagebegehren gründet, nicht geeignet sei, den Klagsanspruch gegen sie darzuthun, weil der Landesausschuß zur Schöpfung desselben nicht berechtigt und berufen erscheine und der Klageseite in Gemäßheit des § 25 des Landesgesetzes vom 15 August 1864, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Contributionsfonde, oblag, zu erweisen, daß die Geklagten als Mitglieder des engeren Ausschusses der Fondsverwaltung den behaupteten Abgang an dem Fondsvermögen verschuldet haben, zumal sie nach dem bezogenen Gesetze nur für den durch ihr Verschulden entstandenen Schaden haften; sowie daß die letzt bezeichneten drei Geklagten während der Zeitperiode vom Jahre 1865 bis 12. Mai 1873 nur durch vier Jahre Mitglieder des engeren Fondsausschusses waren; daß kein specieller Nachweis über den behaupteten Abgang an dem Fondsvermögen vorgelegt wurde, sowie daß das Erkenntniß vom 23. December 1876, Z. 25.819, nicht ihnen, sondern nur dem gewesenen Fondsverwalter W. zugestellt worden sei; daß Letzterer die Verwaltung des Fondes allein führte, alle Einnahmen und Ausgaben besorgte, und ihnen ausgewiesen habe, daß Alles in Ordnung sei zc.

Diesen Einwendungen überhaupt stattgebend, wies das k. k. Steinitzer Bezirksgericht unbedingt die Klage ab.

Auf Appellation des Klägers änderte jedoch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil ab und erkannte: Der Zahlungsauftrag vom 28. Februar 1880, Z. 1330, wird mit der Beschränkung der Execution im Falle der nicht erfolgten Zahlung seitens der Geklagten auf die rücksichtlich der eingeklagten Forderungen bestehenden Hypotheken aufrecht erhalten. Gründe: Sämmtliche von der Geklagten angeführten Einwendungen sind nicht geeignet, den Klageanspruch zu entkräften. Was denselben betrifft, so ist durch die von dem mährischen Landesausschusse, als der gesetzlich berufenen Controlsbehörde, veranlaßte Scontirung und Liquidation des Contributionsfondes und beziehungsweise durch das hierüber ergangene Erkenntniß ddo. 23. März 1876, Z. 25.819, sichergestellt, daß sich bei diesem Fonde ein Abgang von 2549 fl. 37 kr. ö. W. ergeben habe, sowie daß die für denselben Fond ausgewiesenen Forderungen an P. per 100 fl. und an die Eheleute T. per 200 fl., je sammt 5 pCt. Zinsen seit 1. Jänner 1870 von den genannten Schuldnern nicht als aufrecht bestehend anerkannt wurden, und es geht weiters aus dem obcitirten Erkenntnisse hervor, daß an diesem Abgange insbesondere der gewesene Fondsverwalter W. die Schuld trage, weil er bei Führung seines Amtes die Beobachtung der bestehenden Vorschriften ganz außer Acht ließ, sowie daß insbesondere auch die Mitglieder des engeren Ausschusses M., K., dann S., Letzterer zugleich als Vorsitzender des weiteren Ausschusses, den Abgang mitverschuldet haben, weil sie, anstatt die ihnen gemäß § 8 des Gesetzes vom 23. März 1873, R. G. Bl. Nr. 30, obliegende Pflicht, sich an der Fondsverwaltung unausgesetzt zu betheiligen, zu erfüllen, alle Verwaltungsgeschäfte dem genannten Verwalter und dem Buchführer B. allein überließen und S. als Vorsitzender des weiteren Ausschusses jene Controle über die Verwaltung zu führen verabsäumte, welche gemäß § 8 des bezogenen Landesgesetzes dem weiteren Ausschusse übertragen ist. Da dem Landesausschuse sowohl gemäß § 14 des früheren Gesetzes, betreffend die Contributionsfonde vom 15. August 1864, L. G. Bl. Nr. 32, als auch nach § 14 des gegenwärtigen Gesetzes vom 23. März 1873, L. G. Bl. Nr. 31, das kraft des Gemeindegesetzes bezüglich des Gemeindevermögens demselben zustehende Aufsichtsrecht auch bezüglich dieser Fonde zukömmt, so muß das von der Klageseite beigebrachte Erkenntniß des mährischen Landesausschusses vom 23. December 1876, Z. 25.819, insoferne dasselbe die Ermittlung des oben bezifferten Abganges an dem Vermögen des Contributionsfondes, sowie die Untersuchung der Gebahrung mit demselben seitens der zur Verwaltung desselben und zur Ausübung der Controle verpflichteten Mitglieder des Ausschusses zum Gegenstande hat, ungeachtet des Widerspruches der Geklagten gemäß § 112, lit. a der a. G. O. als hierüber beweiswirkend betrachtet werden, deshalb auch auf die von einigen Geklagten weiter dagegen erhobene Einwendung, daß kein specieller Nachweis über den Abgang vorliege, kein Bedacht genommen werden kann, zumal für die Beurtheilung des Abganges das über Auftrag des Landesausschusses verfaßte und ordnungsmäßig geprüfte Liquidationsoperat maßgebend erscheint.

Die Geklagten ergriffen dagegen die ordentliche Revisionsbeschwerde, die aber der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 13. Februar 1884, Z. 14 488, aus folgenden Gründen abwies: „Das angefochtene Urtheil des Oberlandesgerichtes stellt sich als gesetzlich gerechtfertigt dar. Belangend das Meritum der Sache selbst, so muß vorerst hervorgehoben werden, daß sich die aus den bestandenen Contributionsfonden gebildeten Vorschußcassen als zur Unterstützung der daran Theilnehmenden errichtete Creditsinstitute darstellen, welche unter die Aufsicht und Controle der autonomen Behörde gesetzlich gestellt sind. Nach § 14 des Gesetzes vom 15. August 1864 und § 14 des Gesetzes vom 23. März 1873, Z. 30, für die Markgrafschaft Mähren, kömmt dem Landesausschusse das kraft des Gemeindegesetzes demselben bezüglich des Gemeindevermögens zustehende Aufsichtsrecht auch bezüglich dieser Fonde zu, und der § 96 des Gemeindegesetzes für Mähren bestimmt, daß der Landtag mittelst seines Ausschusses über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten zu wachen hat, daß der Landesausschuß zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen, durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen

und in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen hat. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich sohin der dem Landesausschusse in Betreff des Aufsichtsrechtes über das Gemeindevermögen eingeräumte Wirkungskreis auch auf die Ueberwachung der aus den ehemaligen Contributionsfonden gebildeten Vorschußcassen, welche ihrer Bestimmung nach zu den Gemeindeanstalten gehören, und es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß der Landesausschuß vollkommen berechtigt war, behufs Untersuchung und Liquidirung der Contributionsfonds-Vorschußcasse einen Abgeordneten abzusenden, und daß sohin das von dem Landesausschusse in seinem gesetzlichen Wirkungskreise auf Grund des von seinem Abgeordneten über die gepflogene Untersuchung der Contributionsfonds Vorschußcasse vorgelegten, die Zeit vom Jahre 1865 bis 12. Mai 1873 umfassenden und von der Landesbuchhaltung geprüften Liquidirungsoperate erlassene Ersatzerkenntniß sich als eine Urkunde darstellt, welche wider die Geklagten vollen Beweis wirkt. Auf Grund dieses rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses ist daher für erwiesen zu halten, daß aus Anlaß der von dem Landesausschusse verfügten Untersuchung und Liquidirung bei der Contributionsfonds-Vorschußcasse nebst zwei zweifelhaften, inzwischen auch uneinbringlich gewordenen Forderungen per 100 fl. und 200 fl. ein Vermögensabgang von 2549 fl. 37 kr. constatirt wurde, und daß S. der Vorstand des weiteren, W. der Vorstand des engeren Ausschusses (Fondsverwalter), und M., dann K. Mitglieder des engeren Ausschusses waren. Nach § 8 des Gesetzes vom 15. August 1864 und § 8 des Gesetzes vom 23. März 1873, Z. 30, obliegt dem engeren Ausschusse die Verwaltung des Fondes und ist derselbe zur genauen Buchführung über die gesammte Gebahrung mit dem Fonde verpflichtet, während der weitere Ausschuß für die Controle und Revision der Rechnungen zu sorgen hat. Nach Lage der Acten ist nun für erwiesen zu halten, daß die Geklagten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Denn abgesehen von dem in dem Erkenntnisse des Landesausschusses enthaltenen Ausspruche über das die Ersatzpflicht der Geklagten begründende Verschulden ergibt sich auch aus den von den Geklagten S., M. und K. im Zuge der Proceßverhandlung gemachten Zugeständnissen und aus den von den Zeugen F. B. und F. R. gemachten Aussagen, daß sie sich um die Geschäftsgebahrung nicht kümmerten, dieselbe dem W. überließen, daß Letzterer allein die Verwaltung führte und die Einnahmen und Ausgaben besorgte. Hiedurch ist aber dargethan, daß der Fondsverwalter die Geschäfte allein besorgte und mit den Geldern allein manipulirte, daß die Mitglieder des engeren Ausschusses es duldeten und dabei beließen, und daß jede Controle seitens des weiteren Ausschusses, weil sonst eine solche gesetzwidrige Geschäftsgebahrung nicht hätte einreißen und fortdauern können, unterblieben ist. Darin liegt aber eben das Verschulden der Geklagten, welches nach dem 30. Hauptstücke des a. b. G. B. ihre Ersatzpflicht für das bei dem Fondsvermögen constatirte Deficit begründet, und zwar haften die Geklagten nach § 1302 a. b. G. B. solidarisch, weil sich die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung nicht bestimmen lassen.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. Ausgeg. am 25. April. — 50. Gesetz vom 5. April 1884, betreffend die Erhöhung der Baukosten der Arlbergbahn. — 51. Gesetz vom 8. April 1884, betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolph-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat. — 52. Gesetz vom 8. April 1884, betreffend die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest. — 53. Gesetz vom 8. April 1884, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Budweis (Porie) nach Salnau. — 54. Gesetz vom 8. April 1884, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld. — 55. Gesetz vom 8. April 1884, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach. — 56. Gesetz vom 10. April 1884, betreffend die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt worden ist. — 57. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1884, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Nebenzollamtes in Uvac zur Austrittsbehandlung von Bier und Branntwein.

XVII. Stück. Ausgeg. am 25. April. — 58. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 24. April 1884, womit das letzte Alinea des § 22 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx abgeändert wird.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 6. Mai. — 59. Concessionsurkunde vom 3. April 1884 für die Locomotiv-Eisenbahnen: a) von Wien nach Stammersdorf b) von Floridsdorf nach Groß-Enzersdorf. — 60. Gesetz vom 7. April 1884, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und des Helvetischen Bekenntnisses. — 61. Verordnung des Handelsministers vom 21. April 1884, womit der § 3 des II. Abschnittes B II und der § 26 des II. Abschnittes B III der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) abgeändert werden. — 62. Gesetz vom 22. April 1884, betreffend die Consular-Gerichtsbarkeit in Tunis.

XIX. Stück. Ausgeg. am 21. Mai. — 63. Gesetz vom 19. Mai 1884, wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung, sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preßhefe.

XX. Stück. Ausgeg. am 22. Mai. — 64. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Mai 1884, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 50 Gulden österreichischer Währung neuer Form kundgemacht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Benjamin Possanner Edlen von Ehrenthal den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Alexander Varges das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die Ministerialsecretäre Ludwig Hofmann und Patriz Pokorny zu Sectionsräthen im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Emanuel Fortner den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Joseph Souczek in Brünn den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzobercommissär Franz Plaichinger taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Ministerial-Vicesecretäre Wenzel Kasche, Adolph Freiherrn v. Jorkasch-Koch, Dr. Wilhelm Freiherrn v. Kolbensteiner, Gedeon Ritter v. Froschauer und Dr. Moriz Rubinstein zu Ministerialsecretären im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Matthäus Hochrainer taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Oberpolitz in Böhmen Joseph Riedl das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Paul Pfohl und Karl Schlögl zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Alois Leiß und Dr. Eduard Schueler, dann den Bezirkscommissär Peter Grafen Consolati zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Joseph Potschka, Joseph Welzhofer und Hieronymus Fontana zu Statthaltereisecretären in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Franz Ziegler zum Baurathe bei der krainischen Landesregierung ernannt.

Der Finanzminister hat den Sectionsrath im Finanzministerium Karl Falkbeer zum Börsecommissär bei der Wiener Börse ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle der medicinischen Abtheilung im St. Johannsspitale in Salzburg mit 600 fl. Adjutum und Naturalwohnung, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 7.)

Oberingenieursstelle im Staatsbaudienste in Krain mit der achten, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 32.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.